

07.11.2012

Pressemitteilung

Gz.: PM-121107-01

Betreff:

Unzulässige Weiterleitung personenbezogener Daten bei der Postbank Berlin und anderen Banken

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 30.10.12 hat der Vorsitzende des Kollegiums zum vorstehenden Betreff eine Veröffentlichung per Pressemitteilung verfügt.

In der Anlage erhalten Sie Auszüge aus dem in dieser Sache bisher bereits geführten Schriftverkehr, aus dem der Sachverhalt ersichtlich ist.

Nach den uns vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass von Berliner Banken (grundlos und unzulässigerweise) regelmäßig personenbezogene Daten (Kunden-Bankverbindungen) weitergeleitet werden. In dem der Sache zu Grunde liegenden Fall führte dies im Ergebnis dazu, dass sich die Kosteneinzugsstelle der Berliner Justiz am Amtsgericht Spandau (unzulässigerweise) am Konto eines Betroffenen bedient hat.

Der Gesamt-Vorgang ist bereits seit dem 05.01.12 (!) beim Berliner Datenschutzbeauftragten anhängig, ohne dass dieser bisher – trotz ganz klarer Rechtslage – ein Statement abgegeben hat.

Hinweis:

Bei der per Fax übermittelten Pressemitteilung haben wir – wg. des Umfangs der Unterlagen – darauf verzichtet, die Anlagen beizufügen. Die - chronologisch geordneten - Anlagen können auf unserer Website unter der Rubrik 'Aktivitäten' / 'Pressemitteilungen' eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

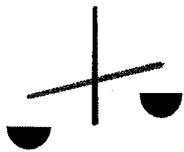
H a r t m a n n
Referat Presseangelegenheiten

Anlagen.

Ausgefertigt:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'K' followed by a horizontal line.

(K u h n)



KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)

Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:

info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

01.11.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Ihre Zeichen: 531.1306.13

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin, u. a.

Guten Tag Hr. Dr. Dix,

wir nehmen Bezug auf den in dieser Sache bereits geführten Schriftverkehr.

Es wird binnen einer Woche nach Datum dieses Schreibens um verbindliche Mitteilung gebeten, wann in dieser Sache mit einer Stellungnahme Ihrerseits zu rechnen ist.

Der Vorgang ist in Ihrem Hause bereits seit dem 05.01.12 anhängig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

Ausgefertigt:

(K u h n)

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Kollegium pro Recht
Herrn Lüdtké
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
531.1306.13	Frau Schönefeld	300	26. Juli 2012

Nutzung von Bankdaten durch das Amtsgericht Spandau

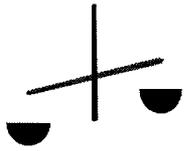
Ihr Schreiben vom 23. Juli 2012 – 185 (10) –

Sehr geehrter Herr Lüdtké,

die datenschutzrechtliche Prüfung der oben genannten Angelegenheit dauert aufgrund tatsächlicher und rechtlicher Probleme an. Wir werden uns unaufgefordert an Sie wenden, sobald uns eine abschließende Bewertung möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Schönefeld



23.07.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr: Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin, u. a.

Sehr geehrter Herr Dr. Dix,

wir nehmen Bezug auf den in vg. Sache bereits geführten Schriftverkehr.

Der Vorgang ist in Ihrem Hause unter dem Gz. 531.1306 registriert.

Es ist uns unverständlich, dass die Bearbeitung dieser Sache in Ihrem Hause mittlerweile bereits über 6 Monate dauert, bei klarer Rechtslage.

Wir beabsichtigen, in dieser Sache Mitte August an die Öffentlichkeit herantreten und hätten bis zu diesem Zeitpunkt gern Ihre Stellungnahme.

Sollte uns Ihre Stellungnahme nicht spätestens bis zum 10.08.12 vorliegen, kann diese bei der Veröffentlichung keine Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II


Lüdtke

**Berliner Beauftragter für
Datenschutz und Informationsfreiheit**

Bereich Recht I
Wirtschaft



Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
An der Urania 4 - 10, 10787 Berlin

Kollegion pro Recht
Herrn Lüdtké
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

GeschZ. (bitte angeben)	Bearbeiter(in)	Tel.: (030) 13 889-0 Durchwahl 13 889 App.:	Datum
531.1306.8	Frau Schönefeld	300	11. Mai 2012

Nutzung von Bankdaten durch das Amtsgericht Spandau; Ihr Zeichen; 185 (10)

Ihr Schreiben vom 9. Mai 2012-05-11

Sehr geehrter Herr Lüdtké,

die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau hat uns nunmehr eine Stellungnahme zugeleitet. Hierzu besteht weiterer Klärungsbedarf. Sobald uns eine abschließende Bewertung der Angelegenheit möglich ist, werden wir Sie unaufgefordert informieren.

Für telefonische Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Schönefeld





09.05.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Ihre Zeichen: 531.1306.3

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten durch die Postbank

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorstehend bezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den in dieser Sache bereits geführten Schriftverkehr und auf die beigelegten Schriftstücke.

Auf unser letztes Schr. v. 31.01.12 haben wir bisher keine Antwort von Ihnen erhalten.

Es wird um schriftliche Sachstandsmitteilung binnen 10 Tagen gebeten.

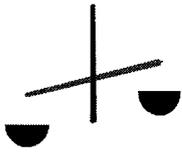
Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



L u d t k e

Anlagen:

- Schreiben v. 31.01.12
- Schreiben LDI NRW v. 30.01.12
- Schreiben Postbank v. 30.12.11



31.01.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Ihre Zeichen: 531.1306.3

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten

Sehr geehrter Herr Holzapfel,

wir danken für Ihr Schreiben v. 18.01.12.

In Ergänzung unseres Schreibens v. 05.01.12 ist noch mitzuteilen, dass der im vorliegenden Fall Betroffene kein Konto bei der Postbank hat. Der Betroffene hat sein Konto bei der Berliner Sparkasse.

Im vorliegenden Fall war diese vom Betroffenen online beauftragt worden, die betreffende Überweisung an die Justizkasse vorzunehmen (welche ihr Konto bei der Postbank hat).

Es ist also davon auszugehen, dass im Zuge des (beleglosen) Überweisungsvorgangs bereits die LBB die Kontodaten unzulässigerweise weitergegeben hat (an die Postbank, die diese Daten dann wiederum, ebenfalls unzulässigerweise, an die Kosteneinzugsstelle weiterleitete).

Wir bitten, dies zu beachten und ggf. auch bei der LBB eine Stellungnahme einzuholen (!).

U. E. ist die Weiterleitung der für den eigentlichen Überweisungsvorgang nicht erforderlichen Daten (Konto-Nr. und BLZ des Zahlungssenders) bereits nach § 3a BDSG unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



Ludtke



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

30. Januar 2012

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

63.4.7-258/12

Frau Schonebeck

Telefon 0211 38424-59

Fax 0211 38424-10

**Aufsicht gemäß § 38 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Ihr Schreiben vom 05.01.12 an den Berliner Beauftragten für Daten-
schutz und Informationsfreiheit**

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Deutschen Postbank AG, die die Kontoverbindungsdaten des Herr [REDACTED] an das Amtsgericht Spandau übermittelt hat.

Allgemein lässt sich zu diesem Fall aus datenschutzrechtlicher Sicht Folgendes feststellen:

Es stellt sich die Frage, ob die Bank eines Zahlungsempfängers (hier: die Deutsche Postbank AG) diesem (hier: der Justizeinziehungsstelle) die Bankverbindungsdaten des Überweisenden (hier: Herrn [REDACTED] übermitteln darf. Dem beigefügten Schriftwechsel lässt sich entnehmen, dass die Deutsche Postbank AG das Konto der Kosteneinziehungsstelle beim Amtsgerichts Spandau führt.

Entscheidend ist die Frage, ob es erforderlich ist, dass die Empfängerbank die Daten des Überweisenden an den Empfänger weitergibt. Diese Frage ist in den vergangenen Jahren zwischen der Kreditwirtschaft und den Datenschutzaufsichtsbehörden ausführlich diskutiert worden. Der Kreditwirtschaft ist zuzugestehen, dass es Fälle gibt, in denen eine Zuordnung von Zahlungen nur anhand von Name und Verwendungszweck schwierig ist, insbesondere im beleglosen Zahlungsverkehr bei Empfängern mit umfangreichem Zahlungsverkehr.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



30. Januar 2012

Seite 2 von 2

Zur Verbesserung der Transparenz hat die Kreditwirtschaft schließlich die Überweisungsbedingungen geändert. Dort ist inzwischen der Hinweis enthalten, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen kann. Auf diese Weise kommen die Kreditinstitute ihrer Unterrichtungspflicht nach § 4 Abs. 3 BDSG nach. Die Formulierung ("zur Verfügung stellen kann") macht deutlich, dass die Handhabung in den Kreditinstituten unterschiedlich ist.

Auch wenn die Datenschutzaufsichtsbehörden weiterhin Zweifel an der Erforderlichkeit der Datenübermittlung haben, sieht der LDI NRW angesichts aller genannten Umstände davon ab, aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen diejenigen Kreditinstitute zu ergreifen, die die Bankverbindungsdaten an den Empfänger übermitteln. Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Deutsche Postbank AG als Drittschuldner bei einer Aufforderung gemäß § 840 Zivilprozessordnung (ZPO) die dort genannten Auskünfte erteilen müsste.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit erhält eine Durchschrift dieses Schreibens. In seine Zuständigkeit fällt die Beantwortung der Frage, ob die Kosteneinzugsstelle die Information zu der Kontoverbindung für eine weitere Vollstreckungsmaßnahme nutzen durfte.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schönebeck)

Z

Z

Z

|

Postbank Zentrale · Postfach 40 00 · 53105 Bonn

Abteilung Datenschutz

Kollegium pro Recht

Postfach 220101

14061 Berlin

Ihr Zeichen Ihr Fax vom 30.12.2011
Unser Zeichen R DSB-1, G. Prull, DSBBN - **8188** - bei Rückfragen bitte angeben -
Telefon 0228 920 33321
Datum 03.01.2012
Betrifft **Ausführung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)**
hier: Datenträgeraustausch, Kontoauszugsinformationen

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben.

Wir haben Ihr Anliegen geprüft und können Ihnen wie folgt antworten:

Die Daten unserer Kunden werden Dritten grundsätzlich nicht übermittelt. Soweit es jedoch zur Vertragserfüllung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten gem. § 28 BDSG im Rahmen der Abwicklung von Zahlungsverkehrsaufträgen an eingeschaltete Institutionen (insbesondere Geld- und Kreditinstitute) bzw. zur Abwicklung von Postbankdienstleistungen an die Filialbereiche der Deutschen Post AG sowie der Postbank Filialvertrieb AG weitergegeben.

Zur Abwicklung und ggf. Rückabwicklung des Zahlungsverkehrsauftrages ist es erforderlich, alle im Überweisungsauftrag enthaltenen Auftragsdaten (Name des Begünstigten, Kontonummer des Begünstigten sowie Bankleitzahl und Name des Kreditinstituts des Begünstigten, Währung, Betrag, Name und Wohnort des Kunden, Name und Sitz sowie Bankleitzahl der kontoführenden Stelle des Kreditinstituts des Kunden, Kontonummer des Kunden und, falls angegeben, die Verwendungszeckangaben) an die an der Ausführung des Auftrages beteiligten Geldinstitute weiterzuleiten.

Hierbei handelt es sich um eine abgestimmte und einheitliche Verfahrensweise aller Verbände und Vereinigungen, die bei der Abwicklung des automatisierten elektronischen Zahlungsverkehrs beteiligt sind.

Von der Postbank werden diese Bankverbindungsdaten des Auftraggebers auf den beleghaften Kontoauszügen nicht mitgeteilt.

Postbank Zentrale
Friedrich-Ebert-Allee 114-126
53113 Bonn

Telefon: 0228 920-0
Telefax: 0228 920-35151
E-Mail: direkt@postbank.de
Internet: www.postbank.de

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 430 504
Deutsche Bundesbank
Hauptverwaltung Frankfurt am Main
BLZ 500 000 00
Konto-Nr. 50 010 060
SWIFT-/BIC-Code: PBNKDEFF
IBAN: DE11 3701 0050 0000 4305 04

Vorstand:
Stefan Jütte, Vorsitzender
Dr. Mario Daberkow, Marc Heß,
Horst Kùpker, Dr. Michael Meyer,
Hans-Peter Schmid, Ralf Stemmer,
Hanns-Peter Storr, Frank Strauß

Aufsichtsrat:
Rainer Neske, Vorsitzender

Deutsche Postbank AG

USt.-IdNr.
DE169824467

Sitz Bonn
Amtsgericht Bonn
HRB 6793

Sofern dem Zahlungsempfänger die Zahlungsverkehrsdaten von seinem Geldinstitut automatisiert elektronisch bereitgestellt werden, sind die o.g. Daten in den Datensätzen enthalten und fließen in die hauseigene Datenverarbeitung ein.

Für den Inlandszahlungsverkehr wurde 1976 seitens des Zentralen Kreditausschusses (ZKA; heute „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) das Datenträgeraustausch-Format (DTAUS-Format) vereinbart. Dieser einheitliche Standard ermöglicht die elektronische Verarbeitung von Zahlungsaufträgen (Überweisungen und Lastschriften) im deutschen Inlandszahlungsverkehr.

Mit Wirkung zum 1. November 2010 trat das DFÜ-Abkommen des Zentralen Kreditausschusses in der Version 2.5 für Formatbestimmungen in Kraft. Auch wir haben diese verbindlichen Standards umgesetzt. Die jeweiligen technischen Spezifikationen wurden in den Anlagen bzw. Anhängen zu den Besonderen Bedingungen der Deutschen Postbank AG in den relevanten Teilen angepasst. Sie finden diese Informationen auch auf den Online-Seiten der Postbank. Auch in unseren Bedingungen „Überweisungen“ weisen wir darauf hin, dass die Überweisungsdaten, zu denen u.a. die Kontonummer zählt, dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden können.

Beim Datenträgeraustauschverfahren werden so genannte DTA-Dateien weitergegeben. Diese können auf Magnetbändern, Disketten, Speicherkarte oder einem ähnlichen Medium gespeichert sein oder elektronisch per DFÜ übertragen werden

Die Dateien werden zum Austausch zwischen den beteiligten Kreditinstituten und anschließend auch zwischen Kreditinstitut und den durch Vertrag bestimmten Kunden (wie z.B. das Amtsgericht) verwendet. Dabei werden die Datensätze der Quelldateien nach den Vorgaben der Leitwegsteuerung sortiert und an den Schnittstellen dem Empfänger mittels vorhandener Technik übergeben.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Erläuterungen den Sachverhalt klären konnten.

Mit freundlichen Grüßen

G. Prull
Abteilung Datenschutz

Anlage:

AGB Deutsche Postbank AG – Besondere Bedingungen -



KOLLEGIUM PRO RECHT

PF 220101 • 14061 Berlin

Tel.: 030 / 36.99.64.87 (AB)

Fax: 030 / 36.99.64.89

eMail:

info@kollegium-pro-recht.net

www.kollegium-pro-recht.net

Kollegium pro Recht • Postfach 22 01 01 • 14061 Berlin

05.01.2012

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herrn Dr. Dix, -persönlich-
An der Urania 4-10

10787 Berlin

per Fax: 030/ 2155050

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

(Angebliche) Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin

Sehr geehrter Herr Dr. Dix,

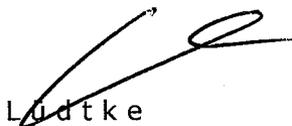
in vorstehend bezeichneter Angelegenheit übersenden wir Ihnen anbei den in dieser Sache bereits mit den verschiedensten Gremien geführten Schriftverkehr.

Den zu Grunde liegende Sachverhalt können Sie insbesondere dem in der Anlage befindlichen Schreiben an den Zentralen Datenschutzbeauftragten der Postbank AG v. 30.12.11 entnehmen.

Wir möchten Sie bitten, uns in dieser Sache Ihr Statement aus Datenschutz-rechtlicher Sicht zu übermitteln.

In Anbetracht der dargelegten Umstände ist davon auszugehen, dass die zitierten vertraulichen, personenbezogenen Daten von der Postbank AG regelmäßig/standardmäßig unberechtigt weitergegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



Ludtke

Anlagen.



31.12.2011

Amtsgericht Berlin-Spandau
Die Präsidentin, -persönlich-
Altstädter-Ring 7

13597 Berlin

per Fax: 90157-442

Unzulässige Verwendung unzulässig erhobener/übermittelter personenbezogener Bankdaten durch die bei Ihnen ansässige Kosteneinzugsstelle

Ihre Zeichen: 3133 E – 2 Nr. 26/11

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Sehr geehrte Fr. Goetz,

in vg. Sache nehmen wir Bezug auf das beigefügte Schreiben Ihres Vizepräsidenten, Hr. Szeklinski.

Wir teilen mit, dass wir uns in dieser Sache nunmehr, zur Klärung der Angelegenheit, an den Zentralen Datenschutzbeauftragten der Postbank AG gewandt haben, da die uns im beigefügten Schreiben erteilte Auskunft den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes entgegensteht – und im Übrigen auch den Sachauskünften, die uns seitens der Postbank hierzu bisher erteilt wurden.

Unabhängig davon, wer Ihrer Kosteneinzugsstelle auf welchem Wege die detaillierten Bankdaten (BLZ, Kto.-Nr., etc.) des Betroffenen mitgeteilt hat, hätten diese Daten zur Eintreibung (der im Übrigen unberechtigten Forderung; siehe unsere der Kosteneinzugsstelle zur Sache vorliegenden Schreiben) nicht verwendet werden dürfen.

Durch die unzulässige Verwendung der Daten ist die Kosteneinzugsstelle zum Schadenersatz verpflichtet.

"Zur Abkürzung der Angelegenheit" – auch, um die Sache diesseits "als abgeschlossen zu betrachten" – wir verwenden bewusst die Termini Ihres Vizepräsidenten – schlagen wir folgende Verfahrensweise vor:

1.

Sie erteilen der Kosteneinzugsstelle umgehend Anweisung, dass dort mit sofortiger Wirkung auf die Verwendung derartiger Daten verzichtet wird.

2.

Die Kosteneinzugsstelle erstattet dem Betroffenen den unzulässig eingetriebenen Betrag.

3.

Die Kosteneinzugsstelle zahlt dem Betroffenen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,-- EUR.

Zum Punkt 3 ist zur Begründung auszuführen, dass das Kreditinstitut des Betroffenen, auf der Grundlage des durch die Kosteneinzugsstelle unberechtigt veranlassten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, zeitgleich alle Konten des Betroffenen gesperrt hat, auch das Geschäftskonto. Anstehende Überweisungen und mit Lieferanten vertraglich vereinbarte Einzugsvorgänge wurden nicht ausgeführt, wodurch dem Betroffenen sowohl zusätzlicher Arbeitsaufwand als auch zusätzliche Kosten (Rücklastschriften, etc.) entstanden sind.

Es wird um schriftliche Mitteilung bis zum 15.01.12 gebeten, ob Sie unseren Vorschlag aufgreifen möchten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag des Vorsitzenden
Der Vorsitzende der AG II



Lüdtke

Anlage.



30.12.2011

Deutsche Postbank AG
Der Zentrale Datenschutzbeauftragte
Kennedyallee 62-70

53105 Bonn

per Fax: 0228/920333-29 (Tel.: -20)

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

(Angebliche) Unzulässige Weiterleitung von personenbezogenen Daten bei der Postbank Berlin

Sehr geehrter Herr Gierke,

wir nehmen Bezug auf das heute bereits von unserem Herrn Zimmermann mit Ihrer Frau Prull geführte Telefongespräch.

In der Anlage übersenden wir ein Schreiben des Amtsgerichts Berlin-Spandau, in dem behauptet wird, dass die Berliner Postbank bei Zahlungen, die an die Kostenstelle des Gerichts gerichtet sind, standardmäßig die vollständigen Buchungsdaten übermittelt, also auch (grundlos) die kompletten Kontodaten des Zahlungssenders (BLZ, Kto.-Nr., etc.).

Der Grund für unsere Anfrage: Wir befassen uns aktuell mit einem Fall, bei dem diese unzulässigerweise übermittelten Kontodaten seitens der Gerichts-Kostenstelle verwendet wurden, um eine angebliche Forderung zu vollstrecken, die die Gerichts-Kostenstelle gegen einen Zahlungssender hatte.

Wir bitten bis zum 15.01.12 um Herreichung folgender verbindlicher Auskünfte:

1.
Werden, wie behauptet, von der Postbank Berlin standardmäßig diese für den eigentlichen Buchungsvorgang nicht erforderlichen, persönlichen Daten des Zahlungssenders (BLZ, Kto.-Nr.) dem Zahlungsempfänger (hier: der Kostenstelle der Justiz) übermittelt?

2.
Wenn ja: Warum - und auf welcher Rechtsgrundlage?

In der Anlage erhalten Sie, zur Information, noch weiteren, mit der Kostenstelle des Gerichts geführten Schriftverkehr (Schr. v. 18.11.11, 07.11.11, 28.10.11). Sie werden gebeten, die in diesen Schreiben enthaltenen persönlichen Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

2 Anlagen.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Spandau

Geschäftsnummer:

3133 E – 2 Nr. 26/11

Bitte bei allen Schreiben angeben

Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01
14061 Berlin

Berlin, den 07.12.2011

Bearbeiter: Herr Szeklinski

Anschrift:
Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

Fernruf: (030) 90157-0 App. 219 (356)
Innerbetrieblich (9157)
Telefax: (030) 90157-442
E-Mail: verwaltung@ag-sp.berlin.de



Kosteneinziehung

Ihr Schreiben vom 18.11.11 in der Kostensache [REDACTED]
Ihr Zeichen 185.10

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

auch wenn ich Ihre Vertretungsbefugnis nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz bezweifle, teile ich Ihnen zur Abkürzung der Angelegenheit mit, dass die mir nachgeordnete Kosteneinziehungsstelle von der Postbank ohne Anfrage die vollständigen Buchungsdaten im Falle einer Zahlung erhält. Ob diese Verfahrensweise „grundsätzlich“ unüblich ist, wie Sie behaupten, entzieht sich meiner Kenntnis.

Ich betrachte die Sache damit als abgeschlossen.

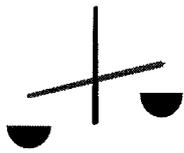
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

S z e k l i n s k i

Beglaubigt

(Passow)

Justizhauptsekretär



18.11.2011

Kosteneinziehungsstelle der Justiz
am AG Spandau
Altstädter-Ring 7

13597 Berlin

per Fax: 90157-425

Ihre Zeichen: 1090908215004

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Sehr geehrte Fr. Voß,

auf Ihr Schreiben v. 07.11. haben wir uns mit der Postbank (bei der ja das Konto der Kosteneinziehungsstelle geführt wird) und weiteren Geldinstituten in Verbindung gesetzt.

Von dort liegen uns mittlerweile einheitlich verbindliche Auskünfte dahin gehend vor, dass (wie im Bankgeschäft aus Datenschutzgründen auch allgemein üblich) bei einem Überweisungsvorgang dem Zahlungsempfänger grundsätzlich keine Kontodaten des Zahlungssenders übermittelt werden.

In Anbetracht dieser Angaben wollen Sie bitte die in Ihrem Schr. v. 07.11. gegebene Auskunft nochmals überdenken.

Sollten Sie bei der gegebenen Auskunft bleiben, so werden Sie gebeten, uns eine Kopie des Ihnen vorliegenden Schriftstückes (z. B. Kontoauszug, Überweisungsträger, etc.) zur Verfügung zu stellen, aus dem ersichtlich ist, wer Ihnen wann die in Rede stehenden Kontodaten des Zahlungssenders (zu dem von Ihnen angegebenen Gz. 1090908218002) zur Verfügung gestellt hat.

Es dürfte sich hier in jedem Fall um einen eklatanten Verstoß gegen die aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen handeln.

Diese Daten hätten (daher) von Ihnen im übrigen auch nicht verwendet werden dürfen.

Wir erwarten Ihre schriftliche Mitteilung bis zum 30.11.11.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II

L ü d t k e

**Kosteneinziehungsstelle der
Justiz bei dem Amtsgericht Spandau**



Kosteneinziehungsstelle der Justiz, Altstädter Ring 7, 13597 Berlin

**Kollegium pro Recht
Postfach 22 01 01**

14061 Berlin

Hausanschrift: Altstädter Ring 7
13597 Berlin-Spandau

Telefon: Vermittlung (030) 90 157 - 0
Intern 9 157 - 0
Telefax (030) 90 157 - 425

Sachbearbeiter: Frau König
Zimmer 518 App. 327

Konto der Kosteneinziehungsstelle:
Postbank Berlin BLZ 100 100 10
Konto-Nr. 352-108

IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08
BIC (Swift-Code): PBNKDEFF

Anschrift der Postbank Berlin:
Hallesches Ufer 60, 10963 Berlin

Sprechzeiten der Kosteneinziehungsstelle:

Mo – Mi 08.30 – 15.00 Uhr
Do 08.30 – 18.00 Uhr
Fr 08.30 – 13.00 Uhr

Kassenzeichen (bitte stets angeben) : Ihr Zeichen/Geschäftszeichen: Apparat : Datum :
[redacted] 185 (10) 475 07.11.2011

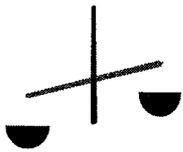
Kostensache [redacted]

Sehr geehrter Herr Lüdtko,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage wird mitgeteilt, dass Herr [redacted] zu der Forderung zum
Kassenzeichen [redacted] Zahlung leistete und somit die Bankverbindung hier bekannt war.

Mit freundlichen Grüßen

(Voß)
Gruppenleiterin



28.10.2011

Kosteneinzugsstelle der Justiz
am AG Spandau
Altstädter-Ring 7

13597 Berlin

per Fax: 90157-425

Ihre Zeichen: 1090908215004

Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Sehr geehrte Fr. Voß, sehr geehrte Fr. König,

in vorstehend bezeichneter Sache nehmen wir Bezug auf unsere Schreiben v. 08.11.10 (nebst beigefügter Vollmacht) und 10.03.11 sowie Ihren Pfändungs- und Überweisungsbeschluss v. 03.03.11.

Im Zuge der gegen Sie geführten Ermittlungen werden Sie hiermit zunächst aufgefordert, bis zum 10.11.11 schriftlich hierher mitzuteilen, wer Ihnen die im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss v. 03.03.11 zitierte Bankverbindung des [REDACTED] mitgeteilt hat.

Sollte uns Ihre Mitteilung nicht fristgemäß vorliegen, werden wir [REDACTED] empfehlen, die Erteilung dieser Auskunft auf dem Rechtsweg zu bewirken.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II


Ludtke



08.11.2010

Kosteneinzugsstelle der Justiz
am AG Spandau
Altstädter-Ring 7

13597 Berlin

per Fax: 90157-487

Ihre Zeichen: [REDACTED]
Unsere Zeichen (bitte stets angeben): 185 (10)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass sich der Empfänger der vorstehenden Zahlungserinnerung (der Beschwerdeführer in vorliegender Familiensache) an uns gewandt hat.

Die entsprechenden Unterlagen wurden uns zur Verfügung gestellt, Vollmacht ist in Anl. 1 beigefügt.

Wir stellen zunächst fest:

1.

Die in Rede stehenden Gutachten waren sachlich nicht erforderlich, um die vom Beschwerdeführer beantragten Umgangskontakte herzustellen.

Die beteiligten Gerichte hätten sich zeitnah anderer Mittel bedienen können (müssen – in Anbetracht der Dringlichkeit der Sache).

2.

Die in Rede stehenden Gutachten sind von derart schlechter Qualität, dass von einer nicht erbrachten Leistung auszugehen ist.

Wir verweisen in sofern auf die Ihnen bereits vorliegenden Schreiben des Beschwerdeführers, z. B. v. 15.10.07, 01.02.05, 31.08.04, sowie auf die in der Sachakte vorhandenen Gutachtenkritiken namhafter Fachleute.

3.

Durch Ihre Kostennote sollen dem Beschwerdeführer unzulässigerweise die Kosten dieser 'Gutachten' auferlegt werden.

4.

Im Hinblick auf den Beschluss v. 12.04.10 zum Gz. 19 AR 4/09 war der erkennende Einzelrichter offensichtlich befangen. Auf das in Anl. 2 beigefügte Schriftstück wird verwiesen, auch im Hinblick auf die dort enthaltenen weiteren Sachdarlegungen.

5.

Die Angelegenheit ist (in der Hauptsache) seit dem 17.03.10 beim EGMR anhängig (Gz. EGMR: 14929/10).

In Ansetzung der ständigen Rechtsprechung des EGMR in derartigen Sachen (z. B. Rechtssachen Elsholz (25735/94), Koudelka (1633/05), Sommerfeld (31871/96) ist davon auszugehen, dass Deutschlands auch in der vorliegenden Familiensache verurteilt wird.

Aus den vorstehend genannten Gründen werden Sie hiermit aufgefordert, binnen 4 Wochen gegenüber dem Beschwerdeführer zu erklären, dass Sie auf Ihre in Rede stehende Forderung verzichten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir in dieser Sache an die Öffentlichkeit herantreten werden, wenn es Ihrerseits zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen sollte.

Aus den oben stehenden Gründen ergibt sich auch, dass die von Ihnen bisher bereits vorgenommenen Aufrechnungen rechtswidrig sind. Sie werden daher aufgefordert, dem Beschwerdeführer die unberechtigterweise zurückbehaltenen Beträge ebenfalls binnen 4 Wochen zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende der AG II



Lüdtke

Anlagen.